

**TK06/2011
VOM 21.12.2011**

■ **Regulatorisches: Start der Konsultation zur
Kostenbeschränkungsverordnung – KobeV**

Die RTR-GmbH beabsichtigt mit dem Ziel, Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz und der Ausgabensteuerung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten einzuführen, eine Kostenbeschränkungsverordnung (KobeV) zu erlassen. Die Konsultation des Verordnungsentwurfs läuft noch bis 13. Jänner 2012.

Seite 02

■ **Regulatorisches: Neue Rechtslage betreffend
Einzelentgeltnachweis und Papierrechnung**

Mit dem Inkrafttreten der Novelle 2011 zum Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 kommen auch einige Neuerungen im Zusammenhang mit Einzelentgeltnachweis und Papierrechnung, die ab dem 21. Februar 2012 gelten werden.

Seite 03

■ **Internationales: Übergabe der BEREC-Präsidentschaft von
den Niederlanden an Österreich**

Bei der letzten Plenarsitzung des Gremiums der europäischen Regulierungsbehörden (BEREC) übernahm Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post, den Vorsitz für das Jahr 2012. Weiters wurde das BEREC-Arbeitsprogramm für 2012 verabschiedet.

Seite 05

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Start der Konsultation zur Kostenbeschränkungsverordnung

Am 25. November 2011 hat die Konsultation der RTR-GmbH zur Kostenbeschränkungsverordnung (KobeV) begonnen, die dem Problem überhöhter Rechnungen bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten abhelfen soll. Möglich wird diese Verordnung durch die jüngste Novelle zum TKG 2003, die am 22. November 2011 in Kraft getreten ist.

§ 25a TKG 2003 sieht nunmehr eine Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH vor, um gegenüber Betreibern von Kommunikationsdiensten Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung anzuordnen. Als Voraussetzung nennt das Gesetz die Tatsache, dass ein erhöhtes Bedürfnis der Teilnehmer nach Ausgabensteuerung und Kostentransparenz festgestellt werden kann und die von den Betreibern bereits angebotenen Maßnahmen (Kontrollmöglichkeiten für Pauschalvolumina u.Ä.) in diesem Zusammenhang offenbar nicht ausreichen, um dieses Bedürfnis zu stillen.

Kontrollinstrumente für den Nutzer unzureichend

Die RTR-GmbH hat im Vorfeld der Konsultation umfangreiche Analysen dieses Bedürfnisses der Teilnehmer als auch der am Markt angebotenen Einrichtungen durchgeführt. Um das konkrete Bedürfnis der Nutzer direkt zu untersuchen, wurde von der RTR-GmbH eine entsprechende Umfrage in Auftrag gegeben (Stichprobe = 1.000). Als Ergebnis dieser Analyse ergab sich für die RTR-GmbH das Bild, dass vor allem im Bereich mobiler Datendienste, aber auch im Bereich mobiler Sprachtelefonie und SMS ein erhöhtes Bedürfnis nach Kostensicherheit besteht, dem keine entsprechenden oder ausreichenden Kontroll- und Kostenschutzeinrichtungen gegenüberstehen. Im Festnetzbereich zeigte sich hingegen nur ein einzelfallbezogenes Gefährdungspotenzial; auch ergab die Umfrage hierzu, dass nur wenige Personen einen Kostenschutz in diesem Bereich für wichtig halten.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde ein Verordnungsentwurf erstellt, der folgende Kerninhalte vereint:

- Die Verordnung findet auf mobile Datendienste, mobile Sprachdienste und SMS Anwendung, wenn diese verbrauchsabhängig verrechnet werden. Roamingdienste, Festnetzdienste (samt Internetdiensten) und Pre-Paid-Tarife sind nicht betroffen.
- Verträge mit mehr als zehn Anschlüssen (Rufnummern) wie z.B. Business-Verträge und Corporate Networks sind ausgenommen. Diese Teilnehmer haben jedoch eine opt-in-Möglichkeit.
- Kostenkontrollinstrumente müssen Mindestinformationen enthalten und die angezeigten Werte müssen bei jeder Abfrage auf 15 Minuten genau sein.
- Zwischen 30,00 und 40,00 Euro an verbrauchsabhängigen Entgelten (keine Grund- und Paketentgelte) wird dem Teilnehmer eine Warn-SMS übermittelt.

- Überschreiten die verbrauchsabhängigen Entgelte für mobile Datendienste 50,00 Euro, so werden die Datendienste gesperrt (bei max. 60,00 Euro muss die Sperre jedenfalls in Kraft sein).
- Überschreiten die verbrauchsabhängigen Entgelte für Sprachverbindungen und SMS 100,00 Euro, wird der Anschluss mit einer Aktivsperre belegt (bei 150,00 Euro muss die Sperre jedenfalls aktiv sein).
- Die Sperren können vom Teilnehmer aufgehoben werden lassen, wenn er sich entsprechend authentifiziert hat. Notrufnummern und Hotlines des Betreibers bleiben erreichbar.
- Jeder Teilnehmer kann auf seinen Wunsch einmal pro Jahr kostenfrei auf die Warnungen oder Sperren (oder beides) verzichten. Die Wiedereinrichtung dieser Schutzmaßnahmen ist immer kostenfrei.

Die Konsultation der Verordnung findet bis zum 13. Jänner 2012 statt. Nach Einarbeitung der Konsultationsergebnisse wird die Verordnung nach angemessener Übergangsfrist für die Betreiber – um deren Systeme aufzurüsten – in Kraft treten.

Regulatorisches **Neue Rechtslage betreffend Einzelentgeltnachweis und Papierrechnung**

Mit dem Inkrafttreten der Novelle 2011 zum Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 wurde auch die Bestimmung des § 100 TKG 2003 geändert, deren Neufassung ab dem 21. Februar 2012 Geltung erlangen wird. Sie bringt einige Neuerungen im Zusammenhang mit Einzelentgeltnachweis und Papierrechnung, welche im Folgenden zusammenfassend kurz dargestellt werden sollen.

Wahlmöglichkeit bei Art der Rechnungslegung

Zunächst wird dem Teilnehmer nunmehr ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit bei Vertragsabschluss zwischen der Rechnungslegung in elektronischer Form oder in Papierform eingeräumt, wobei auch im Falle der zweitgenannten Variante seitens des Betreibers hierfür kein gesondertes Entgelt mehr verrechnet werden darf. Es handelt sich hierbei um einen gesetzlich zwingend normierten Anspruch des Teilnehmers, welcher auch durch anderslautende vertragliche Vereinbarungen (z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern) nicht abbedungen werden kann. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass dieses Recht nicht nur für Neuverträge, sondern auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits bestehende Vertragsverhältnisse Wirksamkeit entfaltet.

Weiters sieht die neue Regelung in Bezug auf den Einzelentgeltnachweis vor, dass das Recht des Teilnehmers auf dessen Bereitstellung an keinerlei weitere Voraussetzungen wie z.B. den Erhalt einer Rechnung geknüpft ist. Hieraus sowie aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich nunmehr auch für Inhaber von Wertkarten-Anschlüssen („Prepaid-Kunden“) ein grundsätzlich bedingungsloser Anspruch auf Zur-

verfügungstellung eines Einzelentgeltnachweises auf unmittelbarer gesetzlicher Basis. Abweichend von der bisherigen Rechtslage räumt die neue Regelung dem Teilnehmer a priori keine generelle Wahlmöglichkeit zwischen dem Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form oder in Papierform mehr ein. Wird vom Betreiber die erstgenannte Variante gewählt, ist dieser lediglich auf jeweils gesondertes Verlangen des Teilnehmers hin verpflichtet, den Einzelentgeltnachweis (auch) in Papierform zu übermitteln.

Bereits in Hinblick auf die neue Gesetzeslage wurde seitens der RTR-GmbH auch die bestehende einschlägige Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) überarbeitet, wobei eine inhaltliche Straffung unter gleichzeitiger systematischer Neugliederung des verbleibenden Regelungsbestandes vorgenommen wurde. Insbesondere erfolgte eine Integration der bislang einen eigenen Abschnitt (3a.) bildenden besonderen Bestimmungen betreffend Prepaid-Teilnehmer in den 1. Abschnitt der Verordnung. Das Inkrafttreten deren Neufassung (unter der Kurzbezeichnung EEN-V 2011) ist mit 15. Dezember 2011 erfolgt (BGBl II Nr. 414/2011).

Für wie lange zurückliegende Abrechnungszeiträume der Betreiber Einzelentgelt-nachweise zur Verfügung zu stellen hat, ist nunmehr entsprechend der Regelung über die Speicherung von Verkehrsdaten in § 99 Abs 2 TKG nF festgelegt. Somit hat der Betreiber Einzelentgelt-nachweise jedenfalls bis zum Ablauf der Frist für die mögliche Beeinspruchung der jeweils zugehörigen Abrechnung (das sind nunmehr zumindest 3 Monate) verfügbar zu halten. Diese Fristen gelten grundsätzlich ebenso für Wertkarten-Anschlüsse (Prepaid-Verträge), wobei hier zumindest jene Verbindungs-daten in den Einzelentgelt-nachweis aufzunehmen sind, welche – auf das aktuelle Datum bezogen – bis 3 Monate zurückliegen.

Die Bereitstellung eines Einzelentgelt-nachweises bei Prepaid-Anschlüssen hat ferner – anders als nach bisheriger Rechtslage – unabhängig davon, ob dieser in elektronischer Form oder in Papierform erstellt wird, zumindest monatlich zu erfolgen.

Schließlich wurde noch die Festlegung der zwingenden Mindestinhalte des Einzelentgelt-nachweises um die Rufnummer der Absender kostenpflichtiger eingehender Mehrwert-SMS erweitert.

Die Verordnung ist auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link abrufbar: http://www.rtr.at/de/tk/EEN_V_2011.

Internationales Österreich übernimmt BEREC-Präsidentschaft für 2012

Am 8. und 9. Dezember 2011 fand die vierteljährliche ordentliche Generalversammlung des Gremiums der Europäischen Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation (BEREC) in Bukarest, Rumänien, statt.

Es war dies die letzte Plenarsitzung von BEREC im Jahr 2011 unter der Leitung des Vorsitzenden Chris Fonteijn, Chef der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA. Im Rahmen dieser Sitzung übergab Chris Fonteijn die Leitung von BEREC für das Jahr 2012 an Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer der RTR-GmbH.

BEREC-Arbeitsprogramm für 2012 beschlossen

Weiters wurde – nach Berücksichtigung der zahlreichen Beiträge der öffentlichen Konsultation und einer öffentlichen Anhörung in Brüssel – das BEREC-Arbeitsprogramm 2012 beschlossen. Zudem gab es bei anderen Themengebieten im Rahmen dieser Sitzung große Fortschritte: So wurden beispielsweise Leitlinien für Transparenz im Zusammenhang mit Netzneutralität verabschiedet. Diese Leitlinien haben zum Ziel, dass die Position des Endkunden als Nutzer unterschiedlichster Angebote gestärkt wird. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Frage der Art und des Umfangs von Information für den Endnutzer. Dabei zeigte sich ein starkes öffentliches Interesse an dem Thema, nicht zuletzt im Rahmen der Konsultation, bei der rund 80 Stellungnahmen der Marktteilnehmer einlangten.

Erst im Dezember hat BEREC unter Beweis gestellt, dass es seinen Aufgaben im Rahmen der so genannten Konsultationsverfahren nach Art. 7a der Rahmenrichtlinie (Phase-II-Verfahren) gerecht wird. Bei gleich zwei Verfahren zur mobilen Terminierung wurden seitens der Europäischen Kommission ernsthafte Zweifel gegenüber der polnischen Regulierungsbehörde UKE geäußert. BEREC hat zur Analyse der Entscheidungen ein Expertenteam zusammengestellt und zu beiden Fällen trotz sehr kurzer Frist jeweils eine fundierte Expertenmeinung abgegeben. Diese Expertenmeinungen wurden bereits veröffentlicht.

Zur mittelfristigen Strategie von BEREC wurde beschlossen, einen Entwurf eines Strategiepapiers zum Zweck der Diskussionsteilnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen und Meinungen öffentlich zu konsultieren. Der Entwurf kann auf der BEREC-Website (<http://berec.europa.eu>) eingesehen werden und es wird ausdrücklich zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen.

Weiters wurde die Zusammensetzung des BEREC-Vorstands für 2012 zur Wahl gestellt und gewählt: Im Jahr 2012 wird Dr. Georg Serentschy von den gewählten Vize-Vorsitzenden Ed Richards (Ofcom, United Kingdom), Göran Marby (PTS, Schweden) und Catalin Marinescu (ANCOM, Rumänien) unterstützt. Schließlich wurde Dr. Leonidas Kanellos, Leiter der griechischen Regulierungsbehörde EETT, zum Vorsitzenden von BEREC für das Jahr 2013 gewählt. Dr. Kanellos wird daher im Sinne des „Troika-Prinzips“ bereits im Jahr 2012 als „Incoming Chair“ die anderen Mitglieder

des BEREC-Vorsitzes unterstützen. Dr. Georg Serentschy betonte, dass es ihm ein besonderes Anliegen ist, für die Zusammensetzung des leitenden Teams von BEREC neben der fachlichen Expertise der Vize-Vorsitzenden auch auf die ausgewogene Verteilung auf Experten jüngerer und älterer EU-Mitgliedstaaten sowie auch auf die geografische Verteilung zu achten. Dies wird durch die Wahl dieser Mitglieder optimal erfüllt. Eine weitere Unterstützung von BEREC im Interesse der Länder mit Beobachterstatus wird seitens Kurt Bühler, Leiter der Regulierungsbehörde AKL aus Liechtenstein, gewährleistet.

Die nächste BEREC-Plenarsitzung findet am 23. und 24. Februar 2012 in Wien statt.

Terminavisos Am Donnerstag, den 26. Jänner 2012, findet im Ares Tower („Wolke 19“, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien) die RTR-Veranstaltung „TKG-Novelle 2011 – Die Sicht der RTR-GmbH“ statt.

Nähere Informationen zum Inhalt dieser Veranstaltung sind auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link <http://www.rtr.at/de/komp/Betreibertag2012> veröffentlicht.



Dr. Georg Serentschy,
Geschäftsführer
Telekom und Post
Foto: © Christof Wagner / RTR

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen anlässlich der bevorstehenden Feiertage ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Tage sowie einen guten Rutsch ins neue und für Sie hoffentlich erfolgreiche Jahr 2012!

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken und hoffen, Sie auch im Jahr 2012 zu den Leserinnen und Lesern unseres Telekom und Post Newsletters zählen zu dürfen!

Georg Serentschy
und das RTR-Team